

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lizenzierung von Software** ( nachfolgend Lizenzvertrag genannt )

### **Allgemeines, Eigentum und Nutzungsrecht**

Lizenzgeber ( im folgenden LG oder Anbieter genannt ) ist Dipl.Ing. Eberhard Pfister, Storchenweg 4, 70499 Stuttgart.

Lizenznehmer ( im folgenden LN oder Kunde genannt ) ist der/die Besteller/in der Software.

Der LG erstellt Software, die auf Computern verwendet werden kann. Das Eigentum und das Urheberrecht an der Software liegen beim LG.

Der LN stimmt den nachfolgenden Bedingungen des Lizenzvertrages ausdrücklich zu.

Der Lizenzvertrag wird zwischen dem LN und dem LG geschlossen und wird gültig bei Erhalt der Software. Die Software ist sowohl durch das Urheberrecht und internationale Urheberrechtsverträge als auch durch andere Gesetze und Verträge über geistiges Eigentum geschützt.

Der LN erwirbt ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Die Software wird dem LN nicht verkauft, sondern lizenziert. Diese Lizenz zur Nutzung ist zeitlich unbefristet, sofern dem LN nicht aufgrund von Verstößen gegen diesen Lizenzvertrag oder gegen andere gesetzliche Bestimmungen das Nutzungsrecht durch den LG entzogen wird. In diesem Fall ist der LN verpflichtet, die Software zu deinstallieren und diese einschließlich der Dokumentation an den LG zurückzugeben. Er verpflichtet sich keine Kopien der Software und Dokumentation zurückzubehalten.

Der LN darf 1 Lizenz der Software zur selben Zeit nur auf 1 Computer installieren und einsetzen. Der LN ist berechtigt, Kopien der Software zu Archivierungs- bzw. Datensicherungszwecken anzufertigen.

Der LN ist nicht berechtigt, eine Kopie der Software an Dritte weiterzugeben, die Software zu vermieten oder zu verleasen, sein Nutzungsrecht an Dritte ohne schriftliche Einwilligung des LG zu übertragen oder die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder in irgendeiner Weise zu verändern.

Ohne käuflich erworbene und nachweisbare Lizenz haben Sie nicht die erforderliche Erlaubnis die Software zu verwenden. Jeder, der unbefugt erworbene Software verwendet, handelt rechtswidrig und kann haftbar gemacht werden.

### **Gewährleistung**

Die Gewährleistungsrechte des Kunden richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des LN beträgt bei Verbrauchern 2 Jahre. Für Unternehmen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr. Die Verkürzung der Verjährungsfrist bei Unternehmen gilt nicht für Schadensersatzansprüche des LN aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie für Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Wesentliche Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann. Die Verkürzung der Verjährungsfrist bei Unternehmen gilt ebenfalls nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des LG, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der LG weist darauf hin, dass es nach dem momentanen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Kombinationen, insbesondere auch in Verwendung mit verschiedenen Hardwarekomponenten, einwandfrei funktioniert. Gegenstand des Vertrages ist daher nur die Software, die im Sinne der Dokumentation grundsätzlich verwendbar ist.

Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen. Ist die Software mangelhaft, so ist der LG unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche nach seiner Wahl berechtigt, nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Mehrere Nachbesserungen sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der LN nach seiner Wahl Minderung oder Wandlung verlangen. Der LN wird den LG bei der Mängelfeststellung und -beseitigung unterstützen.

Die Beseitigung von Abweichungen von der in der Dokumentation dargelegten Programmfunktionalität erfolgt durch Lieferung einer neuen Programmversion.

### **Haftung**

Der LG haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der LG im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet der LG bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertrauen kann (sog. Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der vorhandenen IT-Systeme des LN verursacht werden. Dies gilt weiterhin auch für Datenverluste, die dadurch entstehen, dass es der LN unterlassen hat, selbst Datensicherungen außerhalb der Software des LG durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

### **Gültigkeit**

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Werden einzelne Bestandteile dieses Lizenzvertrages unwirksam, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, als Gerichtsstand gilt Stuttgart.

Stuttgart, 1. September 2022